

Beschluss
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g

zur

Dritten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Satz 3
- neu - Schweinepest-Verordnung),
Nummer 10 (§ 25 Absatz 2 Nummer 14 Schweinepest-Verordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 14c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

"d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein

aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und

bb) nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest zuzuleiten."

bb) Weiter wie Vorlage Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a.

cc) Weiter wie Vorlage Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b.

dd) Weiter wie Vorlage Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass verendet aufgefundene Wildschweine abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zu einer von ihr bestimmten Wildsammel- oder Annahmestelle verbracht werden, soweit eine nachteilige Beeinflussung der dort vorhandenen Lebensmittel ausgeschlossen werden kann." '

- b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe "§ 14c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Satz 2 oder Abs. 2" durch die Angabe "§ 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder d Doppelbuchstabe bb oder Nummer 3 oder 4 oder Satz 2 oder 3 oder Absatz 2" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 14 wird die Angabe "oder § 14a Abs. 4 Nr. 1" durch die Angabe ", § 14a Absatz 4 Nummer 1 oder § 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa" ersetzt.'

Folgeänderung:

In der Eingangsformel ist nach dem ersten Anstrich folgender Anstrich einzufügen:

- "- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist,"

Begründung:

Verendet aufgefundene Wildschweine - hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine - sind als Indikatortiere für das Auftreten von Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest anzusehen. Daher sind diese potenziell infektiösen Wildschweine nach der Beprobung unschädlich zu beseitigen. Um eine Rückverfolgbarkeit zwischen Wildschwein und Probe herstellen zu können, müssen die Wildschweine gekennzeichnet und ein Begleitschein muss ausgestellt werden.

Grundsätzlich sind verendet aufgefundene Wildschweine der zuständigen Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Die zuständige Behörde erhält durch diese Änderung die Ermächtigung, dass verendet aufgefundene Wildschweine auch zu einer von ihr bestimmten Wildsammel- oder Annahmestelle verbracht werden können. In bestimmten Fällen hat es sich als günstiger erwiesen, verendet aufgefundene Wildschweine zu einer Wildsammel- oder Annahmestelle im gefährdeten Bezirk zu verbringen und bereits dort zu beproben, da zum einen ein potenzielles Seuchenrisiko von diesen Transporten ausgeht und es zum anderen für den Jagdausübungsberechtigten eine Erleichterung darstellen kann, das Wildschwein nur bis zur örtlichen Wildsammel- oder Annahmestelle statt zur weit entfernten Untersuchungseinrichtung zu verbringen.

Die zuständige Behörde muss in diesen Fällen jedoch sicherstellen, dass keine nachteilige Beeinflussung des Wildbrets durch die Beprobung und Entsorgung der verendet aufgefundene Wildschweine in der Sammelstelle erfolgt.

Mit der Änderung des § 25 werden die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten angepasst.